

Gefährdungsbeurteilung

Betrieb: **Textilpflege**

Erste Beurteilung

vom:

Datum, Unterschrift

Wiederholte Beurteilung

vom:

Datum, Unterschrift

vom:

Datum, Unterschrift

vom:

Datum, Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsschutzorganisation	4
Arbeitsmedizinische Vorsorge	4
Arbeitsschutzausschuss (ASA)	6
Auslandseinsatz	7
Beschaffung technischer Arbeitsmittel	9
Brandschutz	11
Erste Hilfe	14
Fremdfirmen	15
Mutterschutz	17
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	18
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte	20
Prüfung	21
Sicherheitsbeauftragte	23
Unternehmermodell	25
Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt	26
Unterweisungen der Beschäftigten	28
Zeitarbeit	29
2. Büro	30
Bildschirmarbeitsplätze	30
3. Gesamter Betrieb	31
Dampfkessel	31
Kraftfahrzeuge	33
Leitern und Tritte	35
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume	37
Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege	40
Rohrleitungen, heiße Medien	41
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	42
Verkehrswege	44
Textilreinigung: Warenspeicher	47
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten	48
Lärm	50
Textil: Lärmschutz	52
Vibration; Hand-Arm-Vibration	54
Transport von Hand	61
Wäschewagen und -container	62
4. Textilreinigung	63
Bügeltisch	63
Handbügeleisen	65
Trockner (Tumbler)	66
Wasch(schleuder)-, Nassreinigungsmaschine	68
Fleckentfernen (Detachieren)	70
Textilpflege: Lederkleidung nachbearbeiten	72
Textilreinigungsmaschine mit KWL	74

Textilreinigungsmaschine mit PER	77
5. Wäscherei	79
Bügelmaschine oder -presse	79
Bügeltisch	81
Handbügeleisen	83
Mangel ohne Eingabemaschine	85
Mangel; Grube auf der Eingabenseite	87
Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten)	88
Trockner (Tumbler)	90
Gefahrstoffe in der Textilpflege	92
Postenwaschanlage (Waschröhre) mit Entwässerung	94
Wasch(schleuder)-, Nassreinigungsmaschine	96
Wäsche mit brennbaren Verschmutzungen (Putztücher)	98
Wäsche mit erhöhter Infektionsgefahr durch Biostoffe	100
Wäsche, Selbstentzündung	102
Zentrifuge; Textil	103

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gefährdung/Belastung

Durch fehlende medizinische Vorsorge Nichterkennen von Erkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge) erforderlich machen. Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder - aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder - aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag).				
Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> der Beschäftigten veranlasst. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.				
Über die Pflichtvorsorge wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass und Tag jeder Untersuchung geführt. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Beschäftigte eine Kopie der sie betreffenden Angaben.				
Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die <u>Angebotsvorsorge</u> den Beschäftigten angeboten. Die Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Besteht der Verdacht, dass ein Beschäftigter an einer im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Erkrankung leidet, so ist ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten.				
Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der <u>Arbeitszeit</u> statt.				
Die Beschäftigten sind darüber informiert, dass Sie ggf. <u>Wunschvorsorge</u> wahrnehmen können.				
Die Fristen für die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Regel AMR 2.1 (www.baua.de) sind eingehalten.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
2. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
4. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge
5. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
6. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5a Wunschvorsorge
7. Internet-Adresse: <http://www.baua.de>

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Gefährdung/Belastung

Organisatorische Mängel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: - der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, - zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, - der Betriebsarzt, - die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und - die Sicherheitsbeauftragten Hinweis: - Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das Arbeitssicherheitsgesetz § 11 den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Auslandseinsatz

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsrisiken (z. B. Nahrungsmittel- und Trinkwasserhygiene, Tiere, Insekten, Viren, Bakterien)
psychische Belastungen (z. B. Zeitumstellung, fremde Kultur und Sprache, Trennung von der Familie)
unsichere/gefährliche Arbeitssituationen (z. B. ungeeignete Arbeitsmittel)
unsichere/gefährliche Landessituationen (z. B. Putsch, Terroranschläge, Entführungen, Raub, Diebstahl)
nicht situationsgerechter Umgang mit Behörden, Ordnungskräften, Würdenträgern

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Beschäftigten sind auf die religiösen, sozialen und kulturellen Standards des Ziellandes vorbereitet (interkulturelles Training). Situationsgerechte Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten wurden erlernt (z. B. an religiösen Versammlungsstätten, bei Umweltkatastrophen, bei Unfällen, Trunkenheit, Erkrankungen, bei Raub, Diebstahl, Verkehrsunfällen, bei Geiselnahme, bei Demonstrationen, bei Sicherheitskontrollen, bei Überfällen durch bewaffnete Banden, bei plötzlichem Kriegsausbruch, politischem Machtwechsel, Aufständen)				
Die Einreisebedingungen sind erfüllt (z. B. Visum). Die Beschäftigten sind über Zollformalitäten, Carnets, zollrechtliche Probleme, Ein- / Ausfuhr von Devisen, Strafrechtliche Vorschriften etc. informiert.				
Notwendige Impfungen sind veranlasst und vorbeugende medizinische Maßnahmen sind ergriffen. Eine Beratung kann z. B. durch Fachärzte für Arbeitsmedizin mit reisemedizinischer Qualifikation erfolgen. Eine Reiseapotheke ist zusammengestellt. Weitere Informationen erhalten Sie z. B. bei: - der deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin www.dtg.org - dem Robert-Koch-Institut www.rki.de - dem Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin www.bnitm.de - der Weltgesundheitsorganisation www.who.int .				
Die Unterbringung vor Ort, der Transport zur Arbeitsstelle sowie der Kontakt zu den Beschäftigten vor Ort ist sichergestellt. Kreditkarte mit ausreichendem Limit steht ggfs. zur Verfügung; bei längeren Aufenthalten Gehaltsüberweisung ins Ausland; doppelseitige, mehrsprachige Visitenkarten zur Verfügung stellen, z. B. in der Landessprache und Englisch;				
Ansprechpartner/Adressen vor Ort für Notfallsituationen sind bekanntgegeben, z. B.: - Botschaft/Konsulat - Ärzte/Krankenhaus/Erste Hilfe - Firma				
Ein Notfallplan z. B. für das schnelle Verlassen des Landes ist ggfs. abgestimmt.				
24-Stunden-Notfall-Hotline der BG ETEM bei Arbeitsunfällen im Ausland: +49 (0)2 11 - 30 18 05 31				
Reisemerkblätter mit landesspezifischen Sicherheitshinweisen sind bereitgestellt. www.auswaertiges-amt.de				
Der Versicherungsschutz ist sichergestellt (BG-Schutz, evtl. separate Auslandsunfall- und Rückholversicherung, Krankenversicherung).				

Links

1. Internet-Adresse: http://www.auswaertiges-amt.de/de/startseite_node.html

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Beschaffung technischer Arbeitsmittel

Gefährdung/Belastung

Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Expositionsbeschreibungen

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Brandschutz

Gefährdung/Belastung

Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauch

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Gebäude entspricht der aktuellen Baugenehmigung und wird gemäß den Anforderungen und Festlegungen der Baugenehmigung und ggf. den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes genutzt und betrieben (z. B. keine Nutzungsänderung, keine Erhöhung der Brandlast). Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt fachkundig (vgl. TRGS 800, <u>Anlage 1</u>)				
Das Objekt/das Gebäude/der Bereich ist in normale, erhöhte oder hohe Brandgefährdung nach <u>TRGS 800</u> eingestuft. Die sich aus der Einstufung der Brandgefährdung nach TRGS 800 <u>zusätzlich</u> zu den baurechtlichen und arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen ergebenden Maßnahmen sind umgesetzt.				

Die Anforderungen der ArbStättV zum Brandschutz (insbesondere §§ 3a und 4), der ASR V3a2, ASR A1.3, ASR A2.2, ASR A2.3 und ASR A3.4/3 sind erfüllt. Hierzu zählen insbesondere folgende Punkte:

- Der vorbeugende Brandschutz ist organisiert (vgl. DGUV Information 205-001). Die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes ist in einer Brandschutzordnung festgelegt.
- Geeignete Maßnahmen zur Branderkennung und Alarmierung (vorrangig technisch) sind vorhanden (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.1).
- Die Arbeitsstätte ist gemäß Brandgefährdung mit Feuerlöschern ausgestattet (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.2 und Abschnitt 6).
- Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar.
- Der Standort der Feuerlöscher ist mit Brandschutzzeichen (ASR A1.3, Anhang 1) gekennzeichnet.
- Eine ausreichende Anzahl von Brandschutz Helfern entsprechend Brandgefährdung (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 7.3) ist durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut gemacht worden. Die Ausbildung der Brandschutz Helfer erfolgt gemäß DGUV Information 205-023 und wird in Abständen von 3 bis 5 Jahren wiederholt.
- Die Feuerlöscher werden alle zwei Jahre überprüft.
- Ein Flucht- und Rettungsplan (ASR A2.3) für den Brandfall ist aufgestellt.
- Fluchtwege werden freigehalten, sind brandlastfrei und gekennzeichnet (ASR A1.3, Anhang 1, 4 Rettungszeichen).
- Alle Beschäftigten sind über das Verhalten im Brandfall/Notfall unterwiesen.
- Auf der Grundlage des Flucht- und Rettungsplans werden Räumungsübungen durchgeführt.
- Bei erhöhter Brandgefährdung nach ASR A2.2 kann ein Brandschutzbeauftragter den Unternehmer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Brandschutz unterstützen.
- Der Brandschutzbeauftragte ist gemäß DGUV Information 205-003 ausgebildet und schriftlich bestellt.

In Lackierräumen ist die DGUV Information 209-046 beachtet.

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
2. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Anlage 1: TRGS 800
3. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
4. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
6. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-023: Brandschutz Helfer Ausbildung und Befähigung
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe
Bauliche Einrichtungen,
Brand- und Explosionsschutz,
Betrieb

Quellen

ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Titelseite
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Titelseite
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel
ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Titelseite
ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, Titelseite
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Titelseite
DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention
DGUV Information 205-023: Brandschutzhelfer
Ausbildung und Befähigung
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen
für flüssige Beschichtungsstoffe
Bauliche Einrichtungen,
Brand- und Explosionsschutz,
Betrieb

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Erste Hilfe

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern, des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet (DGUV Vorschrift 1: § 26 (1)).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil (DGUV Vorschrift 1: § 26 (3)).				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Nachweisführung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

Quellen

DGUV Information 204-006: Anleitung zur Ersten Hilfe
 DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Titel
 DGUV Information 204-001: Erste Hilfe (Plakat), Titel
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Fremdfirmen

Gefährdung/Belastung

**Mangelnde Abstimmung zwischen den Beteiligten
fehlende Gefährdungsbeurteilung,
fehlende/mangelhafte Unterweisung und Einweisung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: - Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. - Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt. Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festlegt.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt. Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: - Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, - Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden. Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen.				
Die eigenen Beschäftigten werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Mutterschutz

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Mitteilung der Schwangerschaft einer Beschäftigten an die Behörde (Amt für Arbeitsschutz/Gewerbeaufsichtsamt/Regierungspräsidium) wird unmittelbar nach Information durch die Beschäftigte an den Arbeitgeber veranlasst.				
Für jeden Arbeitsbereich bzw. für jede Tätigkeit ist ermittelt, ob - keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, - eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich ist oder - eine Fortführung der Tätigkeit der Frau nicht möglich ist.				
Hilfestellung bieten die Checklisten der staatlichen Aufsichtsbehörden.				
Eine Information aller Beschäftigten im jeweiligen Arbeitsbereich/ der Tätigkeit über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist erfolgt.				

Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Gefährdung/Belastung

Fehlende, nicht geeignete oder defekte persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und die Anforderungen an diese sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Beschäftigten beachtet (z. B. Haut-, Atem-, Gehörschutz; arbeitsmedizinische Vorsorge). Hinweis: - Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Die PSA wird den betroffenen Beschäftigten ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA <u>unterwiesen</u> und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> (z. B. Otoplastiken alle zwei Jahre) Hinweis: - Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, - die Tabelle mit den Prüffristen sollte nur als Orientierung dienen, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

DGUV-Information 212-515: Persönliche Schutzausrüstungen, Inhalt
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
 PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

Gefährdung/Belastung

Unkenntnis der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, mangelnde Wahrnehmung der Verantwortung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z.B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsplatzbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt. <u>Muster für die Beauftragung</u>				
Zuständigkeit und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen sind festgelegt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: pfue.doc

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Prüfung

Gefährdung/Belastung

Mängel an Arbeitsmitteln, elektrischen Betriebsmitteln, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und persönlicher Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Prüfungen erfolgen vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung.				
Art, Umfang und Fristen für die regelmäßigen Prüfungen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Die Tabelle mit den <u>Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe. Die regelmäßige Prüfungen sind veranlasst. Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in:				
- einer Gerätekartei, - einem Prüfprotokoll - einem Prüfbuch oder - in elektronischer Form. Die Dokumentation umfasst: - Datum der Prüfung - Art der Prüfung - Prüfgrundlage - den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft) - das Prüfergebnis - Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb - Name des Prüfers.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z. B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				
Die jeweils zur Prüfung befähigten Personen sind festgelegt.				

Links

1. Lokale Datei: Handlungshilfen\Prueffristen.xls
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 DGUV Information 203-071: Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt
 TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt
 DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Sicherheitsbeauftragte

Gefährdung/Belastung

Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es sind Sicherheitsbeauftragte bestellt. Die Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten - im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren - räumliche Nähe zu den Beschäftigten - zeitliche Nähe zu den Beschäftigten - fachliche Nähe zu den Beschäftigten - Anzahl der Beschäftigten sind Berücksichtigt worden. Hinweis: Im Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer in Ihrem Arbeitsbereich der Sicherheitsbeauftragte ist.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z. B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz).				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Quellen

DGUV-Information 211-011: Arbeitsschutz will gelernt sein - Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, Inhaltsverzeichnis

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Sozialgesetzbuch (SGB VII), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unternehmermodell

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Grundseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter www.bgetem.de , Tel.: 0221 / 3778 - 2424. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 (Anlage 3) verankert. Weitere Erläuterungen finden sie unter http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung				

Links

1. Internet-Adresse: <http://www.bgetem.de>
2. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/betriebsaerztliche-und-sicherheitstechnische-betreuung>
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

Quellen

- DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
 DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen, z.B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe; unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Arbeitsorganisation, der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen; mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2</u> "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" organisiert.				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1</u> der DGUV Vorschrift 2.				
Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anhang 2</u> der DGUV Vorschrift 2. Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebsspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4</u> der DGUV Vorschrift 2).				
Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das Unternehmermodell gewählt haben, gilt <u>Anlage 3</u> der DGUV Vorschrift 2 mit bedarfsorientierter Betreuung.				
Ein Grundseminar zum Unternehmermodell wurde absolviert. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Weitere Informationen und anerkannte Seminare zum Unternehmermodell finden Sie unter: http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert.				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt mit namentlicher Benennung</u>				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt ohne namentliche Benennung</u>				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 1
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 4

- 4. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 2
- 5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
- 6. Lokale Datei: handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_ohne_namentliche_benennung.docx
- 7. Lokale Datei: handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_mit_namentlicher_benennung.docx

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2 Bestellung von Betriebsärzten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unterweisungen der Beschäftigten

Gefährdung/Belastung

Ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Unterweisungen finden regelmäßig statt, mindestens einmal jährlich (Auszubildende zweimal jährlich). Grundlagen der Unterweisung sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung.				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisungen planen und durchführen</u> ").				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert, z. B. mit Hilfe der <u>Mustervorlage Unterweisungsnachweis</u> .				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
2. Regelwerkeintrag: PU 007: Unterweisungen planen und durchführen, Titel
3. Lokale Datei: handlungshilfen\unterweisungsnachweis-muster.docx

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
 DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Zeitarbeit

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte organisatorische Regelungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit hinsichtlich Qualifikation und Erfahrungsprofil der Zeitarbeitnehmer ist festgehalten. Die Arbeitsbedingungen sind beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.				
Dienstleister werden unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgewählt. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag enthält Regelungen über: - die erforderliche Qualifikation des Zeitarbeitnehmers, - die für die jeweilige Stelle erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, - die notwendige PSA und - die besondere Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz.				
Mit dem Zeitarbeitsunternehmen sind die Arbeitsbedingungen, die Schnittstellen und Zuständigkeiten festgelegt. Die Zeitarbeitnehmer werden in alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingebunden.				
Die Zeitarbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen und eingearbeitet.				

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bildschirmarbeitsplätze

Gefährdung/Belastung

**Physische Belastung durch einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit,
Psychische Belastungen durch die Informationsmenge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bildschirmarbeitsplätze entsprechen den Gestaltungskriterien der <u>DGUV Information 215-410</u> .				
Es ist dafür gesorgt, dass die Bildschirmarbeit durch regelmäßige Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen wird.				
Den Beschäftigten wird die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> nach der <u>ArbMedVV</u> angeboten.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die richtige Benutzung der Arbeitsplatzelemente unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
2. Regelwerkeintrag: arbeitsmedizinische Vorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Dampfkessel

Gefährdung/Belastung

Zerknall

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Prüfung vor Inbetriebnahme ist dokumentiert; siehe BetrSichV § 14 und § 19. Vereinfachung bei andersorts durchgeführter Prüfung siehe BetrSichV § 14 Abs. 5.				
Der Dampfkessel wird wiederkehrend geprüft. Druckinhaltsprodukt $PS \cdot V > 1000$ [bar ³]: Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS); Fristen: Äußere Prüfung 1 Jahr, innere Prüfung 3 Jahre, Festigkeitsprüfung 9 Jahre; siehe BetrSichV § 15 Abs. 5 Tabelle Nr. 5. oder Druckinhaltsprodukt $1000 \geq PS \cdot V$ [bar ³] > 50 und zulässiger Druck $PS < 32$ bar: Prüfung durch eine befähigte Person; siehe BetrSichV § 15 Abs. 5 Sätze 2 und 3. Empfehlung für Fristen, wenn nicht in der Betriebsanleitung genannt: äußere Prüfung 1 Jahr, innere Prüfung 3 Jahre, Festigkeitsprüfung 9 Jahre. Prüfbescheinigungen werden am Betriebsort aufbewahrt; siehe BetrSichV § 19.				
Bei Bedienung, Wartung und Prüfung wird die Betriebsanleitung des Herstellers beachtet. - Die Verkleidungen von beweglichen Antriebsteilen sind montiert. - Sicherheitseinrichtungen sind nicht beschädigt.				
Die Beschäftigten werden unterwiesen: Der Dampfkessel darf nur von Personen bedient werden, die damit beauftragt sind. Der Dampfkessel darf nicht eigenmächtig verändert werden (z.B. Plombe am Sicherheitsventil entfernen).				

Links

1. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen
2. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln
3. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen
4. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach verpflichtigen Änderungen

Quellen

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kraftfahrzeuge

Gefährdung/Belastung

**Organisatorische und technische Bedingungen,
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung,
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.				
Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.				
Die zur Verfügung gestellten Kombis haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.				
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.				
Den Beschäftigten wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z.B. mit einer Warnweste nach DIN EN 471) und allen Fahrern von LKW´s mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Führen von Fahrzeugen</u> und eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit der Hubladebühne</u> (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder der Unterweisungshilfen Merkblatt <u>I 17</u> unterwiesen. Die Beschäftigten werden anhand der DGUV Information 214-003 zur Ladungssicherung unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_hubladebuehne.doc
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_fuehren_kraftfahrzeuge.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
5. Regelwerkeintrag: T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Information 314-003: Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit

T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

DGUV Vorschrift 70: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Leitern und Tritte

Gefährdung/Belastung

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z. B. in Form von <u>Kurzanleitungen oder Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Die Prüfungen werden durchgeführt (<u>Leiternprüfbuch</u> S012).				

Links

1. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 4 Schutzmaßnahmen
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_stehleitern.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_anlegeleiter.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
7. Lokale Datei: prueflisten\S012_a01-2020.pdf

Quellen

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt
 HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern
 HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

Gefährdung/Belastung

Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume, Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume, Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfläche mindestens 8 m² - Raumhöhe mindestens 2,50 m; - Grundfläche > 50 m² - Raumhöhe mindestens 2,75 m; - Grundfläche >100 m² - Raumhöhe mindestens 3,00 m; - Grundfläche >2000 m² - Raumhöhe mindestens 3,25 m. <p>Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß ArbStättV Anhang Nr. 1.6 beachtet.</p> <p>Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß ASR A1.6 beachtet.</p>				
<p>Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt.</p> <p>Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m², Breite mindestens 1 m.</p>				
<p>Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt.</p> <p>Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind:</p> <p>je ständig anwesendem Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m³, - bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m³, - bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m³, <p>je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m³ (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).</p> <p>Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u>, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.</p>				
<p>Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u>.</p>				
<p>Für Atemluft und Raumtemperatur sind die ArbStättV Anhang Nr. 3.5 und 3.6 sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u>.</p>				
<p>Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.</p>				

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der ASR A 1.3 gestaltet.
 Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.
 Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherschutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.
 Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.
 Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

Links

1. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerkeintrag: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
8. Regelwerkeintrag: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas
10. Regelwerkeintrag: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Titelseite
13. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherschutz
15. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
 ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
 ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
 ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
 ASR A3.6: Lüftung, Titelseite
 ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
 DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas
 DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege

Gefährdung/Belastung

Erschwertes Verlassen von Gefahrenbereichen,
Verzögerung des Erste-Hilfe-Einsatzes von Rettungskräften

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Notausgänge schaffen, die das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen erlauben. Mit <u>Rettungszeichen</u> auf Rettungswege und Notausgänge hinweisen.				
Rettungswege und Notausgänge stets freihalten. Organisieren, dass Notausgänge während der Betriebszeit nicht verschlossen sind oder Schlösser anbringen, die sich von innen ohne Schlüssel öffnen lassen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Rohrleitungen, heiße Medien

Gefährdung/Belastung

Verbrennungen, Einatmen von Asbestfasern

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Heiße Rohrleitungen in Arbeits- und Verkehrsbereichen sind gegen zufälliges Berühren gesichert oder so isoliert, dass keine Verbrennungen möglich sind.				
Vor Umbauten oder Reparaturen an Dampf- oder anderen Leitungen wird geprüft, ob die Isolierungen Asbest enthalten. Die GefStoffV Anhang I Nr. 2.4 wird beachtet. Mit Arbeiten an möglicherweise asbesthaltigen Isolierungen, insbesondere an älteren Maschinen und Einrichtungen, werden Fachbetriebe beauftragt.				

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob Risiken oder Gefahren trotz Maßnahmen zu deren Verhinderung durch den Einsatz technischer Schutzeinrichtungen, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben. Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gestaltet und so platziert, dass sie die größte Schutzwirkung entfalten kann. <u>ASR A1.3: Anlage 1 - Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen</u>				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die für den gesamten Betrieb, eine Halle oder einen Hallenbereich gilt, ist da angebracht, wo die Sicherheitsaussage den Kreis der Betroffenen erreicht (z.B. an der Werkseinfahrt, am Eingang von Gebäuden oder an einem abgegrenzten Hallenbereich).				
Eine Anhäufung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen wurde vermieden. Hinweis: - Anhäufungen mindern die Wirksamkeit und damit die Aussagekraft des einzelnen Sicherheitszeichens				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung, sowie über die Verpflichtung zur Beachtung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Verkehrswege

Gefährdung/Belastung

Sturz auf der Ebene durch Stolperstellen, Bewegte Arbeitsmittel durch Fahrzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkehrswege sind mit ihren Abmessungen, Verläufen und Sicherheitsabständen nach der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.8</u> und der <u>ASR A1.8</u> gestaltet. Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Die Fußböden sind sicher begehbar. Stolperstellen sind entschärft: - Kanten von Ausgleichsstufen sind gekennzeichnet, z.B. durch Farbwechsel im Bodenbelag. - Steigungen/ Rampen sind erkennbar, z.B. durch farbliche Kennzeichnung. - Unebenheiten (> 4 mm) sind beseitigt. - Hochstehende Teppichkanten sind verklebt oder mit Abschlussleisten fixiert. - Kabel und Schläuche liegen nicht auf dem Fußboden, sondern sind z.B. in der Zwischendecke verlegt oder von oben zugeführt.				
In Bereichen mit erhöhter Rutschgefahr sind Fußböden mit rutschhemmenden Bodenbelägen verlegt. - ASR A1.5/1.2				
Gitterroste sind gegen Ausheben oder Verschieben gesichert. - <u>DGUV Information 208-008</u>				
Begrenzungen von Verkehrswegen in Räumen sind gekennzeichnet - in Räumen mit Grundflächen über 1000 m ² oder - zum Schutz der Beschäftigten wegen der Nutzung oder Einrichtung der Räume.				
Bei Beschaffenheit und Maße von Treppen und Geländern ist die ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " beachtet.				
Stufenkanten sind deutlich erkennbar und ausgetretene oder beschädigte Stufen werden unverzüglich instandgesetzt.				
Bei Feuchtreinigung wird vor Glätte gewarnt und Außentreppen werden im Winter geräumt und gestreut.				
Gefahrstellen mit Stolper- oder Sturzgefahr und Hindernisse sind nach ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " gekennzeichnet.				
Die Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet; siehe ASR A3.4 Anhang 1.				

Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.

Bei Anordnung und Gestaltung von Türen und Toren sind die ArbStättV Anhang Nr. 1.7 und die ASR A1.7 Nr. 4 und Nr. 5 beachtet.

Die Ausführung von kraftbetätigten Türen und Toren entspricht der ArbStättV Anhang Nr. 1.7 Abs. 7 und der ASR A1.7 Nr. 5.

Bei Ausführung und Einbau von Steigeisen und Steigleitern sind die ArbStättV Anhang Nr. 1.11 und die ASR A1.8 beachtet.

Bei Steigeisen und Steigleitern in Schächten, Behältern u. Ä. ist die DGUV Regel 103-008 beachtet.

Das Objekt „Unterweisungen der Beschäftigten“ ist beachtet.

Die Beschäftigten wurden unterwiesen:

- Handläufe von Treppen zu benutzen,
- Rettungswege und Notausgänge immer frei zu halten,
- Feuerlöscheinrichtungen nicht zu verstellen.

Links

1. Regelwerkeintrag: >ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
2. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-008: Roste – Montage
4. Regelwerkeintrag: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
5. Regelwerkeintrag: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
6. Regelwerkeintrag: ASR A1.7: Türen und Tore, 4 Planung von Türen und Toren
7. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
8. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
9. Regelwerkeintrag: ASR A1.7: Türen und Tore, 5 Auswahl von Türen und Toren
10. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
11. Regelwerkeintrag: >ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume
13. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

ASR A1.7: Türen und Tore, Inhalt

DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume

DGUV Regel 108-003 : Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Textilreinigung: Warenspeicher

Gefährdung/Belastung

Einzug-, Quetsch- und Scherstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Technische Anforderungen: Einzugstellen an Ketten, Antrieben usw. sind im Arbeits- und Verkehrsbereich (bis 2,5 m Höhe über dem Fußboden) durch Verdeckungen oder Verkleidungen gesichert. Quetsch-, Scher- und Einzugstellen, die nicht gesichert werden können, sind deutlich gekennzeichnet. Die Beschäftigten werden unterwiesen: - Antrieb vor Störungsbeseitigungen abschalten, z. B. vor dem Entfernen verklemmter Bügel oder herabgefallener Kleidungsstücke.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdung/Belastung

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: LMM-Heben-Halten-Tragen				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: LMM- Ziehen-Schieben				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3				
Eine arbeitsmedizinische Beratung wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. DGUV Information 208-006				
Es werden Transporthilfsmittel für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind handbetriebene Transportmittel zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind Mitgänger-Flurförderzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es sind Transporthilfsmittel für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ Persönliche Schutzausrüstung (PSA) “ ist beachtet.				
Das Objekt „ Unterweisungen der Beschäftigten “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-heben-halten-tragen.pdf
2. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-ziehen-schieben.pdf
3. Regelwerkeintrag: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 4 Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge

5. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006
6. Regelwerkeintrag: Transporthilfsmittel
7. Regelwerkeintrag: handbetriebene Transportmittel
8. Regelwerkeintrag: Mitgänger-Flurförderzeuge
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
10. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
11. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_heben_tragen_ziehen_schieben.doc

Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt
Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lärm

Gefährdung/Belastung

Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wird geprüft, ob lärmarme Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel eingesetzt werden können. Zur Lärminderung werden bevorzugt technische Maßnahmen angewendet, z. B. Kapselung, Abschirmung. Es wird geprüft, ob organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. die zeitliche Verlegung lärmintensiver Arbeiten oder die Verteilung der Exposition im Wechsel auf mehrere Beschäftigte, durchführbar sind. Die Lärmexposition in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind ermittelt (<u>Lärm-Belastungs-Rechner</u>). Hinweis: Die Auslösewerte nach TRLV Lärm in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen: 1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C) 2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C).				
Bei Überschreitung eines unteren Auslösewertes ist: - geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt, - die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 20) angeboten.				
Bei Überschreitung eines oberen Auslösewertes ist/sind: - Lärmbereiche gekennzeichnet, - ein Lärminderungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (G 20) veranlasst.				
Es besteht Tragepflicht für Gehörschutz. Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der Betriebsanweisung " <u>Benutzung von Gehörschutz</u> " unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\noise-calculator.xls
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_ghoerschutz.doc

Quellen

- DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz
 TRLV Lärm Teil 3: Lärmschutzmaßnahmen, Inhalt
 TRLV Lärm Teil 2: Messung von Lärm, Inhalt
 TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, Inhalt
 TRLV Lärm Teil: Allgemeines, Inhalt
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Textil: Lärmschutz

Gefährdung/Belastung

Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Wände oder Decke sind mit Schall absorbierendem Material ausgekleidet. Technische Lärmschutzmaßnahmen an den Maschinen wurden durchgeführt. Die Lärmpegel an den Arbeitsplätzen wurden ermittelt/sind bekannt (Lärmkataster). Die <u>Tages-Expositionspegel</u> der Beschäftigten sind ermittelt.				
Bei Tages-Expositionspegeln ab 80 dB(A) sind Gehörschutzmittel bereitgestellt. Lärmbereiche mit Tages-Expositionspegeln ab 85 dB(A) sind gekennzeichnet. Siehe LärmVibrationsArbSchV § 6.				
Arbeitsmedizinische Vorsorge wird nach der ArbMedVV <u>Anhang Teil 3</u> - bei Tages-Expositionspegeln ab 80 dB(A) angeboten (Abs. 2 Nr. 1); - bei Tages-Expositionspegeln ab 85 dB(A) vor Beginn der Beschäftigung und in regelmäßigen Abständen durchgeführt (Abs. 1 Nr. 3). Die Untersuchungsanlässe und -fristen nach der Handlungsanleitung <u>DGUV Information 240-200</u> sind berücksichtigt.				
Die Beschäftigte werden unterwiesen: - Tragen von Gehörschutzmitteln wird bei Tages-Expositionspegeln über 80 dB(A) empfohlen. - Bei Tages-Expositionspegeln über 85 dB(A) ist das Tragen von Gehörschutz Pflicht. - Das richtige Tragen der Gehörschutzmittel wird erklärt.				
Regelmäßig wird geprüft, dass die Gehörschutzmittel richtig benutzt werden.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), § 2 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), § 6 Auslösewerte bei Lärm
3. Regelwerkeintrag: S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel
4. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang

Quellen

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Titel
 DGUV-Information 240-200: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge, Titel
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Vibration; Hand-Arm-Vibration

Gefährdung/Belastung

Hand-Arm-Vibration durch die Nutzung von vibrierenden Arbeitsmitteln, die in der Hand gehalten oder mit der Hand geführt werden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Vibrationsemission (nach Herstellerangaben) bestellt. Es wird geprüft, ob vibrationsarme Arbeitsverfahren eingesetzt werden können.				
Die Vibrationsexposition nach <u>TRLV Vibration</u> (Teil 1 Punkt 6.2, Abb. 5) ist anhand von Kennwertrechnern zu ermitteln: - https://www.dguv.de/ifa , Webcode: d3245, Hrsg.: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) - <u>Vibrationsrechner</u> Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Auslösewert: $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ überschreiten, wird - ein Vibrationsminderungsprogramm erarbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) angeboten.				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Expositionsgrenzwert: $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ erreichen oder überschreiten, werden - Sofort-Maßnahmen ergriffen und weitere Überschreitungen verhindert, - die regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) organisiert und veranlasst.				
Eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Werkzeugen</u> und Maschinen, bei denen Hand-Arm-Schwingungen auftreten, ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach <u>TRLV Vibration (Teil 1, Punkt 8)</u> ist im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt sichergestellt.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 6 Bewertung der Vibrationsexposition
3. Internet-Adresse: <https://www.dguv.de/ifa/index.jsp>
4. Lokale Datei: Handlungshilfen\Einzel Vibrationsrechner.xls
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_hand_arm_vibration.doc
6. Regelwerkeintrag: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

TRLV Vibrationen Teil Allgemeines, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 3: Vibrationsschutzmaßnahmen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 2: Messung von Vibrationen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kraftfahrzeuge

Gefährdung/Belastung

**Organisatorische und technische Bedingungen,
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung,
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.				
Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.				
Die zur Verfügung gestellten Kombis haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.				
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.				
Den Beschäftigten wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z.B. mit einer Warnweste nach DIN EN 471) und allen Fahrern von LKW´s mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Führen von Fahrzeugen</u> und eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit der Hubladebühne</u> (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder der Unterweisungshilfen Merkblatt <u>I 17</u> unterwiesen. Die Beschäftigten werden anhand der DGUV Information 214-003 zur Ladungssicherung unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_hubladebuehne.doc
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_fuehren_kraftfahrzeuge.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
5. Regelwerkeintrag: T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Information 314-003: Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit

T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

DGUV Vorschrift 70: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Leitern und Tritte

Gefährdung/Belastung

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z. B. in Form von <u>Kurzanleitungen oder Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Die Prüfungen werden durchgeführt (<u>Leiternprüfbuch</u> S012).				

Links

1. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 4 Schutzmaßnahmen
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_stehleitern.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_anlegeleiter.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
7. Lokale Datei: prueflisten\S012_a01-2020.pdf

Quellen

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt
 HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern
 HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Textilreinigung: Warenspeicher

Gefährdung/Belastung

Einzug-, Quetsch- und Scherstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Technische Anforderungen: Einzugstellen an Ketten, Antrieben usw. sind im Arbeits- und Verkehrsbereich (bis 2,5 m Höhe über dem Fußboden) durch Verdeckungen oder Verkleidungen gesichert. Quetsch-, Scher- und Einzugstellen, die nicht gesichert werden können, sind deutlich gekennzeichnet. Die Beschäftigten werden unterwiesen: - Antrieb vor Störungsbeseitigungen abschalten, z. B. vor dem Entfernen verklemmter Bügel oder herabgefallener Kleidungsstücke.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Transport von Hand

Gefährdung/Belastung

Heben und Tragen schwerer Lasten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Prüfliste <u>PL_23</u> zum Handtransport ist beachtet.				
Die Beschäftigte werden an Hand der Broschüre MB 013 Nr. 5 unterwiesen; insbesondere - über zumutbare Lasten, siehe Tabellen in MB 013 Nr. 5.4.1 bis .3, - Lasten wirbelsäuleschonend anzuheben und zu tragen, siehe MB 013 Nr. 5.3.2 und <u>DGUV Information 208-033</u> , - schwere Gegenstände zu zweit und/oder mit Transportmitteln zu bewegen, - für die Transportaufgabe geeignete Transportmittel auszuwählen, - nur Transportmittel zu benutzen, in deren Handhabung sie eingewiesen sind.				

Links

1. Lokale Datei: prueflisten\pl_23.pdf
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-033: Muskel-Skelett-Belastungen – erkennen und beurteilen

Quellen

DGUV Information 208-033: Belastungen für Rücken und Gelenke - was geht mich das an?, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Wäschewagen und -container

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Wagen werden regelmäßig auf Beschädigungen geprüft. Die Räder werden gängig gehalten, die Radlager regelmäßig gereinigt und geschmiert. Ein Kennzeichnungsverfahren für schadhafte Wagen ist festgelegt. Ein Abstellplatz für schadhafte Wagen und Container ist vorhanden. Das Verfahren zum Abstellen und Reparieren schadhafter Wagen ist festgelegt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> wurde erstellt.				
Die Beschäftigten werden unterwiesen. Unterweisungshilfen für <u>Wäschereimitarbeiter</u> im Betrieb und <u>Auslieferungsfahrer</u> . - Wagen und Container zum Schieben nur innerhalb der Umrisse anfassen. - Schadhafte Wagen kennzeichnen und abstellen.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_waescherollcontainern_und_wagen.doc
2. Lokale Datei: textil\auslieferungsfahrer.pps
3. Lokale Datei: textil\waeschereimitarbeiter.pps

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bügeltisch

Gefährdung/Belastung

Steharbeitsplatz
Dampf und Wärme

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Bügeltisch ist auf die richtige Arbeitshöhe einstellbar, oder die Arbeitshöhe wird mit Holzpodesten o. Ä. angepasst. Die Abstellfläche für das Bügeleisen ist griffgünstig angeordnet. Eine Stehhilfe oder eine Matte zur Entlastung ist vorhanden. Die Wirksamkeit der Absaugung wird regelmäßig geprüft. Der Arbeitsplatzes ist ausreichend belüftet. Auf Zugfreiheit wird geachtet.				
Kleindampferzeuger: Der Dampferzeuger wird nach den Vorgaben in der Betriebsanleitung des Hersteller gewartet und durch eine befähigte Person geprüft. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 5 Jahre, siehe BetrSichV § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 (nach der Tabelle). Betriebsanleitung, Herstellerbescheinigung für den Dampfbehälter, Prüfunterlagen und Prüfergebnisse werden am Betriebsort aufbewahrt.				
Kleindampferzeuger: Die Plombe des Sicherheitsventils wird regelmäßig kontrolliert. Ist sie beschädigt, wird eine Prüfung veranlasst. Regelmäßig wird kontrolliert, dass die Ausblasöffnung des Sicherheitsventils nicht verschlossen ist. Der Dampferzeuger wird nach den Vorgaben in der Betriebsanleitung abgeschlämmt. Die Arbeitsanweisung dazu ist auf dem Dampferzeuger oder als Aushang vorhanden und lesbar.				
Die Beschäftigten werden regelmäßig unterwiesen. <u>Unterweisungshilfe</u> PU 021.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
2. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Handbügeleisen

Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdung,
Thermische Gefährdung,
Elektrischer Schlag**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Netzanschlussleitung wird auf Scheuerstellen geprüft. Prüffrist je nach Beanspruchung 6 bis 12 Monate, siehe <u>DGUV Vorschrift 3 § 5</u> Tabelle 1B der Durchführungsanweisungen Bügeleisen mit beschädigter Anschlussleitung werden sofort ausgetauscht und repariert/ entsorgt.				
Die Anschlussleitung wird so geführt, dass es nicht an Tischkanten scheuert, z. B. - Ein gefederter Kabelhalter (Peitsche) ist am Tisch befestigt. - Die Steckdose ist oberhalb des Arbeitsplatzes montiert. Die Beschäftigte werden unterwiesen: - Festes Schuhwerk tragen, das Halt bietet. - Stolpergefahr, wenn durch Konzentration auf die Arbeit nicht auf Bewegungen geachtet wird. - Arbeitsbereiche und Verkehrswege nicht mit Wäschekörben, Kleiderständern zustellen. - Verbrennungs- und Verletzungsgefahr, wenn das Eisen wegrutscht oder herunterfällt. - Bügeleisen richtig auf die Ablage stellen; dabei hinschauen. - Bewegliche Ablagen handgerecht einstellen (nicht zu hoch, im Griffbereich).				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 3: § 5 Prüfungen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Trockner (Tumbler)

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen

Brand

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Technische Anforderungen:</p> <p>Be- oder Entladen von Hand: Beim Öffnen der Tür(en) wird der Trommelantrieb selbsttätig abgeschaltet.</p> <p>Der Trockner mit Trommelvolumen über 100 Litern und Einfüllöffnungen mit Durchmessern über 30 cm schalten sich nicht mit dem Schließen der Beladetür ein. Das Einschalten ist nur mit dem Ein-Schalter oder -Taster möglich.</p> <p>Die Schließbewegungen von erreichbaren automatisch bewegten Be- und Entladetüren werden mit Schutzeinrichtungen gesichert, z. B. mit Lichtschranken.</p> <p>Die Heizung des mit Gas oder elektrisch beheizten Trockner ist mit dem Trommel- und dem Gebläseantrieb verriegelt.</p> <p>Die Trommel des dampfbeheizten Trockners wird bei Stillstand und eingeschalteter Heizung belüftet (Gebläse).</p>				
<p>Das Erreichen der sich während des Be- oder Entladens drehenden Trommel ist verhindert, z.B. durch Lichtschranken oder Verdeckungen.</p> <p>Hochgelegene Arbeitsplätze für Reinigungs- und Wartungsarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind sicher erreichbar, z. B. über feste Aufstiege und - haben Geländer oder andere Schutzmaßnahmen gegen Absturz. <p>Das Beladeband ist zwischen Beschickungsstelle und trocknerseitigem Ende so gesichert, dass die Beladeöffnung über das Band nicht erreichbar ist.</p>				
<p>Der Trockner wird entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers gewartet.</p> <p>Wartungsarbeiten und sicherheitstechnische Prüfungen werden dokumentiert.</p>				
<p>Die Beschäftigten werden unterwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor jeder Inspektion oder dem Betreten der Trommel den Hauptschalter auf AUS schalten und gegen Wiedereinschalten sichern. - Beim Einstellen der Trockenzeit auch eine Nachkühlzeit einstellen. - Trockner nicht ohne Nachkühlung abschalten. - Werden Trocken- und Nachkühlzeit mit unabhängigen, gleichzeitig ablaufenden Uhren gesteuert, die Nachkühlzeit länger als die Trockenzeit einstellen. - Trockner bei Schichtende immer entladen, nicht beladen über Nacht stehen lassen. - Ohne Abkühlung aus dem Trockner entladene Wäsche in lockerer Schichtung im Freien abkühlen lassen. 				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Wasch(schleuder)-, Nassreinigungsmaschine

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen, z. B. die sich drehende Trommel
Verbrennung durch heiße Flotte

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Technische Anforderungen: Die kinetische Energie beim Schleudern wurde ermittelt (über 1500 Nm oder nicht). Zur Berechnung siehe DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.6 Nr. 4.1. Die Be- und Entladetür(en) ist/sind mit dem Antrieb so verriegelt, dass ein Öffnen nur bei Stillstand der Trommel möglich ist. Bei kinetischer Energie bis 1500 Nm reicht es aus, wenn der Trommelantrieb beim Öffnen der Ladetür abschaltet und die Trommel nicht berührt werden kann, solange die Drehzahl größer als 60 U/min ist. Die Ladetür(en) ist/sind mit der Flottenstandsüberwachung so verriegelt, dass sie sich bei hohem Flottenstand nicht öffnen lässt/lassen. Für Gefäße zur Dosierung von Hand gibt es Abstellmöglichkeiten auf der Maschine, die so gestaltet sind, dass die Gefäße während des Betriebes nicht herunterfallen können.</p>				
<p>Die Maschine mit kinetischer Energie über 1500 Nm ist als "gefährliche" Maschine im Sinne der BetrSichV § 10 Abs. 2 eingestuft. Die Maschine wird regelmäßig von einer befähigten Person (einem Sachkundigen) geprüft. Grundlage sind die Betriebsanleitung/eine Prüfliste. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 1 Jahr; siehe DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.6 Nr. 4.1.</p>				
<p>Die Ergebnisse der Prüfungen sind dokumentiert und werden am Betriebsort aufbewahrt. Das Muster eines Prüfbuches mit Prüfliste enthält DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.6 Anhang. Mängel werden unverzüglich beseitigt.</p>				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, 4 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, 4 Begriffsbestimmungen
3. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, Anhang

Quellen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, Titel
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Fleckentfernen (Detachieren)

Gefährdung/Belastung

Hautreizungen, -schäden, Verätzen der Augen, gefährliche Dämpfe, Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Mit Mitteln, die Gefahrstoffe enthalten, wird nur an einem Arbeitsplatz mit Absaugung gearbeitet. Es werden keine Mittel mit krebserregenden oder fruchtschädigenden Bestandteilen verwendet. Es werden keine Mittel mit halogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. Dichlormethan, Per) eingesetzt, siehe 2. BImSchV § 4 Abs. 5. Beim Einsatz einer Spritzpistole verhindern Seitenwände und Absaugung die Ausbreitung von Nebeln.				
Fleckentfernen mit entzündbaren (brennbaren) Mitteln: Wenn eine <u>Zone</u> festgelegt ist (BetrSichV § 5 und Anhang 3), wurde ein <u>Explosionsschutzdokument</u> erstellt (BetrSichV § 6) oder: Wenn keine Zone festgelegt wurde, ist kein Explosionsschutzdokument erstellt.				
Fleckentfernen mit entzündbaren (brennbaren) Mitteln: Die Explosions- und Brandgefahren sind beurteilt, Schutzmaßnahmen wurden ausgeführt; siehe AB 003, BetrSichV § 5 Abs. 2 mit Anhang 4 und GefStoffV Anhang I Nr.1. Insbesondere wurde beachtet: Rauchen und offene Flammen sind im Arbeitsbereich verboten. Es werden keine Elektrogeräte mit offenen Heizwendeln benutzt (Fön o. Ä). Die Absaugeinrichtung wurde bei der Beurteilung der Explosionsgefahr berücksichtigt. Bei Verwendung von KWL (FP > 55 °C) hat die elektrische Anlage im Bereich des Arbeitsplatzes mindestens die Schutzart IP 54 (insbes. Schalter und Leuchten). Der Flammpunkt des Mittels ist mindestens 15 °C höher als die Verarbeitungstemperatur (z. B. die Raumtemperatur). Wenn nicht, ist bei den Explosionsschutzmaßnahmen beachtet, dass explosionsfähige Gas-/Luftgemische entstehen können.				
Augenschutz und Schutzhandschuhe sind für jede Person vorhanden, die Flecken mit gefahrstoffhaltigen Mitteln bearbeitet. Für die <u>persönliche Schutzausrüstungen</u> (PSA) sind Aufbewahrungsmöglichkeiten in der Nähe des Arbeitsplatzes eingerichtet.				
Arbeitsanweisungen der Hersteller/Lieferanten der Mittel hängen aus. Betriebsanweisungen wurden erstellt; Beispiele: <u>Enzymhaltiges Mittel</u> ; <u>Flusssäure</u> .				

Fleckenentfernen mit KWL: Eine <u>Betriebsanweisung</u> wurde erstellt. Die Beschäftigten werden regelmäßig unterwiesen; Unterweisungshilfe <u>PU 021</u> .				
Benutzung, Aufbewahrung und Sauberkeit der PSA werden regelmäßig geprüft. Die Wirksamkeit der Absaugungen wird regelmäßig geprüft.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV), § 4 Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen
3. Regelwerkeintrag: Explosionsschutzdokument
4. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 3: (zu § 14 Absatz 4) Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_flusssaure_10_ghs.doc
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_enzymhaltiges_fleckentfernungsmittel_ghs.doc
8. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
9. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_detachieren_ghs.doc
10. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

2. BImSchV: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen, S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Textilpflege: Lederkleidung nachbearbeiten

Gefährdung/Belastung

Explosionsgefahr, gefährliche Dämpfe, Hautreizungen, -schäden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Zum Farbspritzen und Rückfetten von Lederbekleidung werden nur Produkte verwendet, die in Wasser oder in Lösungsmitteln mit Flammpunkten über 55 °C gelöst sind. Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe werden nicht offen angewendet (siehe 2. BImSchV § 4 Abs. 5). Spritzpistolen werden nur in Verbindung mit Spritzkabinen und wirksamer Absaugung eingesetzt. Veloursmaschine und Tumbler werden nicht im reinen Umluftbetrieb gefahren. Ein Teilstrom wird ausgetauscht, um die Anreicherung von Lösemitteldämpfen in der Maschine zu vermeiden.				
Wenn Produkte entzündbare (brennbare) Lösungsmittel enthalten: Da eine Zone festgelegt ist (BetrSichV § 5 und <u>Anhang 3</u>), wurde ein <u>Explosionsschutzdokument</u> erstellt (BetrSichV § 6).				
Bei Produkten mit entzündbaren Lösungsmitteln: Die Explosions- und Brandgefahren sind beurteilt, Schutzmaßnahmen wurden ausgeführt; siehe AB 003, BetrSichV § 5 Abs. 2 mit Anhang 4 und GefStoffV Anhang I Nr.1. Insbesondere wurde beachtet: Die Explosionsschutzmaßnahmen am Spritzstand, an der Spritzpistole und im Abdunstungsbereich sind auf die Lösungsmittel abgestimmt. Der Abdunstbereich hat eine Absaugung. Tumbler und Veloursmaschine sind herstellereitig für entzündbare Lösungsmittel zugelassen. Rauchen und offene Flammen sind im Arbeitsbereich verboten. Es werden keine Elektrogeräte mit offenen Heizwendeln benutzt (Fön o. Ä). Die Absaugeinrichtung wurde in die Beurteilung der Explosionsgefahr einbezogen. Wenn der Flammpunkt des Lösungsmittels nicht mindestens 15 °C höher als die Verarbeitungstemperatur (z. B. die Raumtemperatur) ist, können explosionsfähige Gas-/Luftgemische entstehen.				
Persönliche Schutzausrüstungen (PSA), z. B. Atemschutz, Schutzbrille, Schutzhandschuhe und Schürze, sind für jede Person vorhanden, die Lederkleidung nachbearbeitet. Für die PSA sind Aufbewahrungsmöglichkeiten in der Nähe des Arbeitsplatzes eingerichtet. Benutzung, Aufbewahrung und Sauberkeit der PSA werden regelmäßig geprüft.				
Die Spritzkabine wird regelmäßig gesäubert; insbesondere Farb- und Fettreste werden entfernt. Die Wirksamkeit der Absaugung wird regelmäßig geprüft.				

Betriebsanweisungen sind erstellt; leeres Formblatt.
Arbeitsanweisungen von Herstellern oder Lieferanten hängen aus.

Die Beschäftigten werden unterwiesen:
- Gespritzte Ware ausreichend lange im Abdunstbereich hängen lassen.
- Die vorgegebenen Verweilzeiten einhalten.
- In die Veloursmaschine bzw. den Tumbler nur ausreichend abgedunstete Ware geben.

Links

1. Regelwerkeintrag: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV), § 4 Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen
2. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
3. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 3: (zu § 14 Absatz 4) Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc

Quellen

- S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
2. BImSchV: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen,

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Textilreinigungsmaschine mit KWL

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefahr, Hautkontakt mit KWL

Mechanische Gefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Der Betriebsraum erfüllt die Vorgaben der DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.14 Nr. 3.1 soweit für KWL zutreffend.</p> <p>Im Umkreis der Reinigungsmaschine bis 1 m oberhalb und an verkleideten Seiten sowie 2 m an unverkleideten Seiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben elektrische Betriebsmittel/Installationen Feuchtraumausführung (IP 54), - gibt es keine heißen Oberflächen oder offene Flammen. <p>Die Vorschriften der 31. BImSchV <u>Anhang III Nr. 3</u> für den Betrieb der Reinigungsmaschine werden eingehalten.</p> <p>Der Betriebsraum ist durch natürliche Lüftung ausreichend belüftet.</p> <p>Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Lüftungstechnische Anlage (RLT) ist vorhanden. - Die Reinigungsmaschine kann nur bei eingeschalteter RLT betrieben werden. - Die RLT kann unabhängig von der Reinigungsmaschine eingeschaltet werden. <p>Geräte oder Maschinen mit offenen Gasbrennern oder elektrischen Heizwendeln saugen die (Verbrennungs-)Luft nicht aus dem Bereich der Reinigungsmaschine an. Sie sind Lüftungstechnisch getrennt, z.B. durch Zwischenwände oder Ansaugöffnungen ins Freie.</p> <p>Die Luftzufuhr wird durch die RLT nicht beeinträchtigt.</p> <p>Explosionsschutz:</p> <p>Da außerhalb der Maschinen keine Zone festgelegt wurde (BetrSichV § 5 und <u>Anhang 3</u>), ist kein Explosionsschutzdokument (BetrSichV § 6) erstellt.</p>				
<p>Saugfähige Tücher zum Aufnehmen von KWL sind in einem gekennzeichneten Behälter bereitgestellt.</p> <p>Ein dicht verschließbarer Behälter für KWL-haltige Rückstände ist vorhanden.</p>				
<p>Die Sachkunde des Bedienungs-/Wartungspersonals ist nachgewiesen; siehe DGUV Regel 100-500 <u>Kapitel 2.14 Nr. 4</u>. Die Sachkundenachweise gelten für KWL.</p> <p>Organisatorisch ist sichergestellt, dass während des Betriebes der Reinigungsmaschine immer eine sachkundige Person anwesend ist.</p>				
<p>Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.</p>				
<p>Die Dichtungen der Beladetür und der Wartungsöffnungen werden im Rahmen einer vorbeugenden Instandhaltung regelmäßig gewechselt. Dafür ist ein Zeitplan erstellt.</p>				
<p>Die RLT wird regelmäßig gereinigt.</p>				

Die Maschine wird täglich bei Arbeitsbeginn auf Dichtheit geprüft; siehe Prüfliste PL 047.

(Eine Dokumentation der täglichen Prüfungen ist nicht vorgeschrieben.)

Die Beschäftigten werden regelmäßig an Hand der Betriebsanweisung unterwiesen.

Unterweisungshilfe PU 021; siehe auch DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.14 Nr. 5.

Die Reinigungsmaschine ist als "gefährliche" Maschine im Sinne der BetrSichV § 10 Abs. 2 eingestuft.

Reinigungsmaschine und RLT werden regelmäßig von einer befähigten Person (einem Sachkundigen) anhand der Betriebsanleitung oder der Prüfliste PL 048 geprüft.

Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 1 Jahr; siehe DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.14 Nr. 6.

Der Flammpunkt des KWL wird regelmäßig von einem geeigneten Labor geprüft.

Empfehlung für die Prüffrist: Je nach Reinigungsgut 6 bis 12 Monate.

Die Prüfergebnisse werden dokumentiert und 3 Jahre am Betriebsort aufbewahrt.

Links

1. Regelwerkeintrag: 31. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen, Anhang III Spezielle Anforderungen
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.14 : Betreiben von Chemischreinigungen, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
3. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
4. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 3: (zu § 14 Absatz 4) Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
5. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.14 : Betreiben von Chemischreinigungen, 4 Sachkunde
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_kohlenwasserstoffloesemittel_ghs.doc
7. Lokale Datei: prueflisten\pl_47.pdf
8. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
9. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
10. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.14 : Betreiben von Chemischreinigungen, 6 Prüfungen
11. Lokale Datei: prueflisten\pl_48.doc

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.14 : Betreiben von Chemischreinigungen, Titel

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

31. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Textilreinigungsmaschine mit PER

Gefährdung/Belastung

Einatmen von PER-Dämpfen, Hautkontakt mit PER
Mechanische Gefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Der Betriebsraum erfüllt die Vorgaben der DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.14 Nr. 3.1.</p> <p>Die Vorschriften der 2. BImSchV für den Betrieb der Reinigungsmaschine werden eingehalten.</p> <p>Die in der 2. BImSchV § 4 Abs. 4 vorgeschriebene Lüftungstechnische Anlage (RLT) ist vorhanden.</p> <p>Die Reinigungsmaschine kann nur bei eingeschalteter RLT betrieben werden.</p> <p>Die RLT kann unabhängig von der Reinigungsmaschine eingeschaltet werden.</p> <p>Geräte oder Maschinen mit offenen Gasbrennern oder elektrischen Heizwendeln saugen die (Verbrennungs-)Luft nicht aus dem Bereich der Reinigungsmaschine an. Sie sind Lüftungstechnisch getrennt, z.B. durch Zwischenwände oder Ansaugöffnungen ins Freie.</p> <p>Die Luftzufuhr wird durch die RLT nicht beeinträchtigt.</p> <p>Saugfähige Tücher zum Aufnehmen von PER sind in einem gekennzeichneten Behälter bereitgestellt.</p> <p>Ein dicht verschließbarer Behälter für PER-haltige Rückstände ist vorhanden.</p> <p>Ein elektronisches Messgerät zur Dichtheitsprüfung ist vorhanden.</p> <p>Die Sachkunde des Bedienungs-/Wartungspersonals ist nachgewiesen; siehe DGUV Regel 100-500 <u>Kapitel 2.14 Nr. 4</u>. Die Sachkundenachweise gelten für PER.</p> <p>Organisatorisch ist sichergestellt, dass während des Betriebes der Reinigungsmaschine immer eine sachkundige Person anwesend ist.</p> <p>Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.</p>				
<p>Die Dichtungen der Beladetür und der Wartungsöffnungen werden im Rahmen einer vorbeugenden Instandhaltung regelmäßig gewechselt.</p> <p>Dafür ist ein Zeitplan erstellt.</p> <p>Die RLT wird regelmäßig gereinigt.</p>				
<p>Die Maschine wird täglich bei Arbeitsbeginn auf Dichtheit geprüft; siehe Prüfliste <u>PL 045</u>.</p> <p>(Eine Dokumentation der täglichen Prüfungen ist nicht vorgeschrieben.)</p> <p>Die Beschäftigten werden regelmäßig an Hand der Betriebsanweisung unterwiesen.</p> <p>Unterweisungshilfe PU 041; siehe auch DGUV Regel 100-500 <u>Kapitel 2.14 Nr. 5</u>.</p>				

Die Messeinrichtung für PER wird mindestens einmal jährlich durch eine geeignete Stelle geprüft, wie in der 2. BlmSchV § 12 Abs. 3 und 6 vorgeschrieben.

Die Reinigungsmaschine ist als "gefährliche" Maschine im Sinne der BetrSichV § 10 Abs. 2 eingestuft.

Reinigungsmaschine und RLT werden regelmäßig von einer befähigten Person (einem Sachkundigen) anhand der Betriebsanleitung oder der Prüfliste PL_046 geprüft.

Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 1 Jahr; siehe DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.14 Nr. 6.

Prüfergebnisse werden dokumentiert und 3 Jahre am Betriebsort aufbewahrt.

Mängel werden abgestellt.

Links

1. Regelwerkeintrag: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BlmSchV), § 4 Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.14 : Betreiben von Chemischreinigungen, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.14 : Betreiben von Chemischreinigungen, 4 Sachkunde
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_perchlorethylen_ghs.doc
5. Lokale Datei: prueflisten\pl_45.doc
6. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.14 : Betreiben von Chemischreinigungen, 5 Unterweisungen, Betriebsanweisungen
7. Regelwerkeintrag: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BlmSchV), § 12 Überwachung
8. Regelwerkeintrag: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BlmSchV), § 10 Messöffnungen
9. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.14 : Betreiben von Chemischreinigungen, 6 Prüfungen
10. Lokale Datei: prueflisten\pl_46.doc

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.14 : Betreiben von Chemischreinigungen, Titel

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

2. BlmSchV: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen,

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bügelmaschine oder -presse

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen, Druck, heiße Oberflächen
Physische Belastungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Klapppresse - Technische Anforderungen: Der Schutzrahmen ist wirksam: wird er bewegt, fahren die Platten auseinander. Die Zweihandschaltung mit der zusätzliche Maßnahme ist wirksam. (Nur bei Maschinen mit wärmeisolierenden Belägen auf beiden Pressplatten zulässig.) Die Handfolgeschaltung ist wirksam: - Schließen der Bügelmaschine mit einem Taster bei vermindertem Druck; - Pressdruck und Dampfabgabe können erst ausgelöst werden, wenn die Platten geschlossen sind. Die Bügelmaschine für Mehrpersonenbedienung, z. B. für Gardinen, hat eine Zweihandschaltung für jede Person.</p>				
<p>Karussellpresse - Technische Anforderungen:: Der Pressbereich ist so gesichert, dass man von der Seite oder von hinten nicht zwischen die sich schließenden Platten greifen kann. Der Zugriff zum Pressbereich ist verhindert durch: - Schaltplatten auf dem Fußboden, - Schließen der Gehäuseöffnung vor dem Pressen oder - Schaltklappen an den Seiten der Gehäuseöffnungen. Die Arbeitshöhe ist richtig eingestellt z. B. mit Holzpodesten oder Matten. Das Stehen ist durch Fußbodenbeläge oder Fußmatten erleichtert. Die Beleuchtung an der Maschine ist blend- und schattenfrei. Eine Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux wird erreicht.</p>				
<p>Jugendliche oder <u>Kinder</u> werden an der Maschine nicht beschäftigt; Jugendliche ab 16 Jahren nur unter Aufsicht zur Ausbildung; siehe DGUV Regel 100-500 <u>Kapitel 2.15 Nr. 3.1.2.</u> Die Beschäftigten werden regelmäßig unterwiesen. Unterweisungshilfen <u>PU 021</u> für Klapppressen.</p>				
<p>Die Schutzeinrichtungen werden regelmäßig von einer befähigten Person (einem Sachkundigen) nach Betriebsanleitung geprüft. Die Prüfergebnisse sind dokumentiert, Mängel sind abgestellt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 6 Monate; siehe DGUV Regel 100-500 <u>Kap 2.15 Nr 3.5.</u></p>				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.15 : Betreiben von Bügeleimaschinen,
3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. Regelwerkeintrag: Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), § 2 Kind, Jugendlicher
3. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.15 : Betreiben von Bügeleimaschinen,
3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit

Quellen

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bügeltisch

Gefährdung/Belastung

Steharbeitsplatz
Dampf und Wärme

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Bügeltisch ist auf die richtige Arbeitshöhe einstellbar, oder die Arbeitshöhe wird mit Holzpodesten o. Ä. angepasst. Die Abstellfläche für das Bügeleisen ist griffgünstig angeordnet. Eine Stehhilfe oder eine Matte zur Entlastung ist vorhanden. Die Wirksamkeit der Absaugung wird regelmäßig geprüft. Der Arbeitsplatzes ist ausreichend belüftet. Auf Zugfreiheit wird geachtet.				
Kleindampferzeuger: Der Dampferzeuger wird nach den Vorgaben in der Betriebsanleitung des Hersteller gewartet und durch eine befähigte Person geprüft. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 5 Jahre, siehe BetrSichV § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 (nach der Tabelle). Betriebsanleitung, Herstellerbescheinigung für den Dampfbehälter, Prüfunterlagen und Prüfergebnisse werden am Betriebsort aufbewahrt.				
Kleindampferzeuger: Die Plombe des Sicherheitsventils wird regelmäßig kontrolliert. Ist sie beschädigt, wird eine Prüfung veranlasst. Regelmäßig wird kontrolliert, dass die Ausblasöffnung des Sicherheitsventils nicht verschlossen ist. Der Dampferzeuger wird nach den Vorgaben in der Betriebsanleitung abgeschlämmt. Die Arbeitsanweisung dazu ist auf dem Dampferzeuger oder als Aushang vorhanden und lesbar.				
Die Beschäftigten werden regelmäßig unterwiesen. <u>Unterweisungshilfe</u> PU 021.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
2. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Handbügelleisen

Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdung,
Thermische Gefährdung,
Elektrischer Schlag**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Netzanschlussleitung wird auf Scheuerstellen geprüft. Prüffrist je nach Beanspruchung 6 bis 12 Monate, siehe <u>DGUV Vorschrift 3 § 5</u> Tabelle 1B der Durchführungsanweisungen Bügelleisen mit beschädigter Anschlussleitung werden sofort ausgetauscht und repariert/ entsorgt.				
Die Anschlussleitung wird so geführt, dass es nicht an Tischkanten scheuert, z. B. - Ein gefederter Kabelhalter (Peitsche) ist am Tisch befestigt. - Die Steckdose ist oberhalb des Arbeitsplatzes montiert. Die Beschäftigte werden unterwiesen: - Festes Schuhwerk tragen, das Halt bietet. - Stolpergefahr, wenn durch Konzentration auf die Arbeit nicht auf Bewegungen geachtet wird. - Arbeitsbereiche und Verkehrswege nicht mit Wäschekörben, Kleiderständern zustellen. - Verbrennungs- und Verletzungsgefahr, wenn das Eisen wegrutscht oder herunterfällt. - Bügelleisen richtig auf die Ablage stellen; dabei hinschauen. - Bewegliche Ablagen handgerecht einstellen (nicht zu hoch, im Griffbereich).				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 3: § 5 Prüfungen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Handbügelleisen

Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdung,
Thermische Gefährdung,
Elektrischer Schlag**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Netzanschlussleitung wird auf Scheuerstellen geprüft. Prüffrist je nach Beanspruchung 6 bis 12 Monate, siehe <u>DGUV Vorschrift 3 § 5</u> Tabelle 1B der Durchführungsanweisungen Bügelleisen mit beschädigter Anschlussleitung werden sofort ausgetauscht und repariert/ entsorgt.				
Die Anschlussleitung wird so geführt, dass es nicht an Tischkanten scheuert, z. B. - Ein gefederter Kabelhalter (Peitsche) ist am Tisch befestigt. - Die Steckdose ist oberhalb des Arbeitsplatzes montiert. Die Beschäftigte werden unterwiesen: - Festes Schuhwerk tragen, das Halt bietet. - Stolpergefahr, wenn durch Konzentration auf die Arbeit nicht auf Bewegungen geachtet wird. - Arbeitsbereiche und Verkehrswege nicht mit Wäschekörben, Kleiderständern zustellen. - Verbrennungs- und Verletzungsgefahr, wenn das Eisen wegrutscht oder herunterfällt. - Bügelleisen richtig auf die Ablage stellen; dabei hinschauen. - Bewegliche Ablagen handgerecht einstellen (nicht zu hoch, im Griffbereich).				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 3: § 5 Prüfungen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Mangel ohne Eingabemaschine

Gefährdung/Belastung

Thermische und mechanische Gefährdungen

Physische Belastungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Technische Maßnahmen an der Mangel:</p> <p>Der Nachlauf der Walze ist so kurz, dass Finger die Einzugstelle zwischen Walze und Mulde nach dem Abschalten durch die Schutzleiste nicht erreichen.</p> <p>Die Handschutzeinrichtung (Schutzleiste oder -klappe) ist nicht beschädigt oder verbogen.</p> <p>Das Übergreifen der Schutzleiste ist verhindert, z. B. durch eine zusätzliche Verdeckung.</p> <p>Nach Auslösen der Schutzleiste kann die Mangel nur mit dem Einschalter oder -Taster wieder in Gang gesetzt werden.</p> <p>Die Einzugstellen zwischen Einlaufgurten und ihren Umlenkwalzen sind gesichert, z. B. durch Bleche.</p> <p>Möglichkeiten zur Anpassung an die Arbeitshöhe sind vorhanden, z. B. Holzpodeste.</p> <p>Die Belastung beim Stehen wird durch Fußbodenbeläge oder Matten verringert.</p>				
<p>Technische Maßnahmen an der Faltmaschine:</p> <p>Zwischen Mangel und Faltmaschine</p> <ul style="list-style-type: none"> - gibt es keine von den Seiten zugängliche Öffnungen - ist der "Tunnel" beidseitig mit verriegelten Türen oder festen Gittern verschlossen. <p>Gefahrstellen an den Falteinrichtungen oder Staplern, die aus technischen Gründen nicht vollständig gegen Zugriff gesichert werden können, sind deutlich mit dem Warnzeichen vor <u>Handverletzungen</u> oder vor <u>Einzuggefahr</u> gekennzeichnet.</p>				
<p>Die Beleuchtung an den Arbeitsplätzen ist blend- und schattenfrei.</p> <p>Eine Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux wird erreicht.</p> <p>Maßnahmen und Regelungen zum Schutz gegen Einschalten durch andere Personen sind bei unübersichtlichen Anlagen getroffen.</p>				
<p>Jugendliche oder <u>Kinder</u> werden nicht mit dem Einlassen von Wäsche beschäftigt; Jugendliche ab 16 Jahren nur unter Aufsicht zur Ausbildung; siehe DGUV Regel 100-500 <u>Kapitel 2.15 Nr. 3.1.2.</u></p> <p>Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.</p>				
<p>Die Beschäftigten werden unterwiesen.</p> <p>Unterweisungshilfen <u>PU 021 für Mangeln und Mangelstraßen</u>, <u>PU 021 für Kleinmangeln</u> bis 400 mm Walzendurchmesser.</p>				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\piktogramme\zeichen.doc
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\piktogramme\w27.jpg
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.15 : Betreiben von Bügeleimaschinen,

- 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
- 4. Regelwerkeintrag: Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), § 2 Kind, Jugendlicher
- 5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_muldenmangeln.doc
- 6. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
- 7. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.15 : Betreiben von Bügeleimaschinen, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Mangel; Grube auf der Eingabenseite

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen
Absturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bauliche Anforderungen: Die Grube hat Schutzeinrichtungen gegen Hineinstürzen. Die Grube hat eine sichere Einstiegsmöglichkeit. Einrichtungen zum Abdecken der Grube für Wartungsarbeiten und in Zeiten, in denen sie nicht benötigt wird, sind vorhanden. Hilfsmittel zum gefahrlosen Herausholen von Wäschestücken stehen zur Verfügung.				
Die Beschäftigte werden angehalten, in Richtung der Grube nicht rückwärts zu gehen.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten)

Gefährdung/Belastung

Absturz, mechanische Gefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Standflächen mit sicheren Zugängen sind auch an gelegentlich oder kurzzeitig für Wartung und Reinigung genutzten Arbeitsplätzen eingebaut; siehe BetrSichV <u>Anhang 1</u> Nr. 2.15. Zu Schutzmaßnahmen sind die ASR A2.1 beachtet. Zur Sicherung von Boden- und Wandöffnungen sind die ASR A2.1 beachtet.				
Die Laufflächen sind rutschhemmend oder haben rutschhemmende Beläge. Sichere Aufstiege sind vorhanden. Abnehmbare Leitern sind gegen Verrutschen gesichert, z. B. durch Einhängemöglichkeiten.				
Wenn Geländer nicht möglich sind, werden andere Sicherungen eingesetzt wie - Fanggerüste oder Fangnetze, - <u>persönliche</u> Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz mit Falldämpfer und Seilkürzer. Außerdem sind Griffe oder andere Haltemöglichkeiten montiert. <u>Betriebsanweisungen</u> für PSA gegen Absturz sind erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisungen <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisungen sind dokumentiert.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 112-198: Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_psa_absturz.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
 TRBS 2121: Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen, Titel
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel
 DGUV Information 312-906: Grundlagen zur Qualifizierung
 von Personen für die sachkundige
 Überprüfung und Beurteilung
 von persönlichen Absturzschutzausrüstungen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Trockner (Tumbler)

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen

Brand

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Technische Anforderungen:</p> <p>Be- oder Entladen von Hand: Beim Öffnen der Tür(en) wird der Trommelantrieb selbsttätig abgeschaltet.</p> <p>Der Trockner mit Trommelvolumen über 100 Litern und Einfüllöffnungen mit Durchmessern über 30 cm schalten sich nicht mit dem Schließen der Beladetür ein. Das Einschalten ist nur mit dem Ein-Schalter oder -Taster möglich.</p> <p>Die Schließbewegungen von erreichbaren automatisch bewegten Be- und Entladetüren werden mit Schutzeinrichtungen gesichert, z. B. mit Lichtschranken.</p> <p>Die Heizung des mit Gas oder elektrisch beheizten Trockner ist mit dem Trommel- und dem Gebläseantrieb verriegelt.</p> <p>Die Trommel des dampfbeheizten Trockners wird bei Stillstand und eingeschalteter Heizung belüftet (Gebläse).</p>				
<p>Das Erreichen der sich während des Be- oder Entladens drehenden Trommel ist verhindert, z.B. durch Lichtschranken oder Verdeckungen.</p> <p>Hochgelegene Arbeitsplätze für Reinigungs- und Wartungsarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind sicher erreichbar, z. B. über feste Aufstiege und - haben Geländer oder andere Schutzmaßnahmen gegen Absturz. <p>Das Beladeband ist zwischen Beschickungsstelle und trocknerseitigem Ende so gesichert, dass die Beladeöffnung über das Band nicht erreichbar ist.</p>				
<p>Der Trockner wird entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers gewartet.</p> <p>Wartungsarbeiten und sicherheitstechnische Prüfungen werden dokumentiert.</p>				
<p>Die Beschäftigten werden unterwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor jeder Inspektion oder dem Betreten der Trommel den Hauptschalter auf AUS schalten und gegen Wiedereinschalten sichern. - Beim Einstellen der Trockenzeit auch eine Nachkühlzeit einstellen. - Trockner nicht ohne Nachkühlung abschalten. - Werden Trocken- und Nachkühlzeit mit unabhängigen, gleichzeitig ablaufenden Uhren gesteuert, die Nachkühlzeit länger als die Trockenzeit einstellen. - Trockner bei Schichtende immer entladen, nicht beladen über Nacht stehen lassen. - Ohne Abkühlung aus dem Trockner entladene Wäsche in lockerer Schichtung im Freien abkühlen lassen. 				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Gefahrstoffe in der Textilpflege

Gefährdung/Belastung

Verätzungen durch Säuren, Laugen, gefährliche Dämpfe oder Aerosole z. B. durch Desinfektionsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Gefahrstoffverzeichnis (-kataster) ist aktuell; <u>leerer Vordruck</u> . Die Sicherheitsdatenblätter sind aktuell. Betriebsanweisungen hängen an allen Arbeitsplätzen aus, an denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird.				
Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) bereitgestellt, z. B. Schutzbrille, Handschuhe, Schürze, Stiefel. Für jede Person, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführt, sind eigene PSA bereitgestellt. Für die PSA gibt es Aufbewahrungsmöglichkeiten in der Nähe der Arbeitsplätze. Der Zustand der PSA wird regelmäßig geprüft, z. B.: Sauberkeit, Beschädigungen von Handschuhen, blinde Sichtscheiben. Defekte, verschlissenen PSA werden ausgetauscht.				
Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen, werden anhand der Betriebsanweisungen unterwiesen; siehe Gefahrstoffverordnung § 14. - Unterweisungshilfen und Betriebsanweisungen enthalten die speziellen Objekte. - PSA müssen auch bei kurzzeitigen Arbeiten getragen werden. Unterwiesen wird mindestens einmal jährlich. Zeit, Inhalt und Teilnehmer werden dokumentiert und von den Teilnehmern durch Unterschrift bestätigt; Formblatt PU 086.				

Links

1. Lokale Datei: textil\gefahrstoffverzeichnis.doc
2. Regelwerkeintrag: Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Postenwaschanlage (Waschröhre) mit Entwässerung

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen

Physische/psychische Belastungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Technische Anforderungen: Am Förderband zur Beschickung der Waschröhre sind die Einzugstellen zwischen Gurt und Umlenk- oder Antriebswalzen gesichert. Am Eingabetrichter ist ein fester Aufstieg oder eine Einhängvorrichtung für eine Leiter montiert. Griffe zum Festhalten während der Beseitigung von Verstopfungen sind angebracht.</p> <p>An Antrieben und Lagerrollen der Waschröhre sind Einzugstellen durch feste Verkleidungen gesichert oder die seitlichen Verkleidungen sind in diesen Bereichen mit dem Antrieb verriegelt. In der Nähe von Bereichen, in denen zu Wartungsarbeiten während des Betriebs gearbeitet wird, z. B. Filter und Wasserbehälter gereinigt oder Lager geschmiert werden, hat die Trommel keine Fangstellen durch Leitungsanschlüsse, Probehähne o. Ä. Gibt es Fangstellen, sind die seitlichen Verkleidungen in diesen Bereichen mit dem Antrieb verriegelt.</p> <p>Die Umzäunung oder die Verdeckungen zwischen Waschröhre und Presse oder Zentrifuge sind lückenlos. Türen oder Klappen sind durch Endschalter verriegelt und zugehalten. Sie können nur bei Stillstand BEIDER Maschinen geöffnet werden. Das gilt auch für die Verkleidung der Presse oder Zentrifuge selbst.</p> <p>Die Umzäunung des Gefahrenbereiches zwischen Presse oder Zentrifuge, Transportsystem und Trocknern bzw. Schüttlern ist lückenlos, auch an Wänden und unterhalb von Trocknern oder Förderbändern. Alle Türen und Klappen in der Umzäunung sind so verriegelt, dass beim Öffnen die Maschinen SOFORT stillgesetzt werden, an denen Gefahrstellen beim Betreten des umzäunten Bereiches erreichbar werden. Zum Schutz von Personen in Umzäunungen sind Maßnahmen und Regelungen getroffen, insbesondere zum Schutz gegen Einschalten von außen. Für den Einstieg in die Waschröhre sind <u>Schutzmaßnahmen</u> vorbereitet.</p>				
<p>Die Beschäftigte werden unterwiesen: - Seitliche Verkleidungen der Trommel müssen während des Betriebs eingehängt und verschlossen sein. - Vor dem Betreten der Umzäunung die Anlage gegen Wiedereinschalten durch Andere sichern.</p> <p>Die Funktion der Zuhaltungen wird regelmäßig geprüft. Empfehlung für die Prüffrist, wenn nicht in der Betriebsanleitung genannt: höchstens 1 Jahr.</p>				

Links

1. Lokale Datei: prueflisten\pl_einsteigen_in_waschroehren.doc

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Wasch(schleuder)-, Nassreinigungsmaschine

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen, z. B. die sich drehende Trommel
Verbrennung durch heiße Flotte

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Technische Anforderungen: Die kinetische Energie beim Schleudern wurde ermittelt (über 1500 Nm oder nicht). Zur Berechnung siehe DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.6 Nr. 4.1. Die Be- und Entladetür(en) ist/sind mit dem Antrieb so verriegelt, dass ein Öffnen nur bei Stillstand der Trommel möglich ist. Bei kinetischer Energie bis 1500 Nm reicht es aus, wenn der Trommelantrieb beim Öffnen der Ladetür abschaltet und die Trommel nicht berührt werden kann, solange die Drehzahl größer als 60 U/min ist. Die Ladetür(en) ist/sind mit der Flottenstandsüberwachung so verriegelt, dass sie sich bei hohem Flottenstand nicht öffnen lässt/lassen. Für Gefäße zur Dosierung von Hand gibt es Abstellmöglichkeiten auf der Maschine, die so gestaltet sind, dass die Gefäße während des Betriebes nicht herunterfallen können.</p>				
<p>Die Maschine mit kinetischer Energie über 1500 Nm ist als "gefährliche" Maschine im Sinne der BetrSichV § 10 Abs. 2 eingestuft. Die Maschine wird regelmäßig von einer befähigten Person (einem Sachkundigen) geprüft. Grundlage sind die Betriebsanleitung/eine Prüfliste. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 1 Jahr; siehe DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.6 Nr. 4.1. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dokumentiert und werden am Betriebsort aufbewahrt.</p>				
<p>Das Muster eines Prüfbuches mit Prüfliste enthält DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.6 Anhang. Mängel werden unverzüglich beseitigt.</p>				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, 4 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, 4 Begriffsbestimmungen
3. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, Anhang

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, Titel
TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Wäsche mit brennbaren Verschmutzungen (Putztücher)

Gefährdung/Belastung

Explosionsgefahr, Verbrennungsgefahr, entzündbare/leicht entzündbare Lösungsmittel oder andere Gefahrstoffe, gesundheitsschädliche Dämpfe

PUTZTÜCHER wird als Kurzbezeichnung für Wäsche mit gefährlichen Verschmutzungen verwendet.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Technische Anforderungen: Die Waschmaschinen sind herstellereitig für die Bearbeitung von Wäsche konstruiert, die brennbare Gefahrstoffe enthält. Die Trockner sind für Wäsche mit Resten an brennbaren Gefahrstoffen geeignet. Im Betriebsraum sind Explosionsschutzmaßnahmen getroffen. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> wurde erstellt. Eine Betriebsanweisung wurde erstellt; <u>Musterbetriebsanweisung</u> .				
Mit den Kunden ist abgeklärt, welche Wäsche mit gefährlichen brennbaren Stoffen verschmutzt sein kann, z. B. Lösungsmitteln mit Flammpunkten unterhalb der Waschttemperaturen. Die gefährliche Wäsche wird in speziellen, zugelassenen Behältern transportiert. Die Beschäftigte werden anhand der Betriebsanweisung unterwiesen: - Behälter mit gefährlicher Wäsche dürfen nur in explosionsgeschützten Bereichen geöffnet und entleert werden. - Gefährliche Wäsche darf nur in den explosionsgeschützten Maschinen gewaschen werden.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, 2 Begriffsbestimmungen
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b00.doc
3. Regelwerkeintrag: S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, Titel
S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Wäsche mit erhöhter Infektionsgefahr durch Biostoffe

Gefährdung/Belastung

Biostoffe (Keime oder Krankheitserreger)

"Krankenhauswäsche" ist eine Kurzbezeichnung für Waschgut, von dem eine erhöhte Infektionsgefahr ausgeht.

Es fällt insbesondere im Bereich des Gesundheitsdienstes an.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die baulichen und technischen Anforderungen der DGUV Regel 100-500 <u>Kapitel 2.6 Nr. 3.6 - 3.8</u> sind eingehalten.				
Die Regelungen für Tätigkeiten mit "Krankenhauswäsche" nach der DGUV Regel 100-500 <u>Kapitel 2.6 Nr. 3.9 - 3.15</u> und der BG-Information S 050 Nr. 2 bis 5 werden eingehalten.				
Die arbeitsmedizinische Vorsorge für Mitarbeiter, die Tätigkeiten mit "Krankenhauswäsche" ausführen, wird nach der BG-Information S 050 Nr. 6 und 7 durchgeführt, einschließlich der Arbeitsmedizinischen Vorsorge und des Angebots von Schutzimpfungen.				
Die Kennzeichnung von Wäschesäcken oder -wagen mit <u>infektiöser</u> Wäsche ist den Kunden bekannt; siehe DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.6 Nr. 3.10.2.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> für die unreine (schwarze) Seite der Wäscherei wurde erstellt.				
Die Beschäftigte werden anhand der Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, 2 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, 2 Begriffsbestimmungen
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\biologische_arbeitsstoffe\b_unreine_schwarze_seite_waescherei.doc

Quellen

- DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
- Biostoffverordnung (BioStoffV), Inhalt
- TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Inhalt
- TRBA 500: Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Inhalt
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Wäsche, Selbstentzündung

Gefährdung/Belastung

Brand, giftige Dämpfe

Informationen zu Ursache und Ablauf von Selbstentzündung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Maßnahmen gegen Wäschebrände sind getroffen: - Spezielle, an die Verschmutzung angepasste Waschprogramme sind vorgegeben; - Stark verfettete Wäsche wird zweimal gewaschen; - Waschmaschinen werden nicht überladen; - Wäsche wird nicht ohne Abkühlphase aus den Trocknern entladen; - Trockner werden bei Arbeitsschluss immer entladen; - Bei Mangelwäsche wird nicht ohne Abkühlen verpackt; - Spezielle Lagerbereiche mit Brandschutzmaßnahmen sind eingerichtet.				
Eine Betriebsanweisung mit den ausgewählten Maßnahmen wurde erstellt; leeres <u>Formblatt</u> .				
Die Beschäftigten werden unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_maschinen_blanko.doc

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Zentrifuge; Textil

Gefährdung/Belastung

**Quetschen/Scheren durch den Deckel und die drehende Trommel
Hineinstürzen in Zentrifuge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt " <u>Zentrifuge</u> " ist beachtet.				
Gehäusedeckel von Zentrifugen sind so mit dem Antrieb verriegelt, dass ein Öffnen nur bei Stillstand der Trommel möglich ist (Zuhaltung).				
Zentrifugen mit Bordringen oder abnehmbaren Trommeldeckeln lassen sich nur in Gang setzen, wenn diese Teile aufgesetzt und richtig verschlossen sind (elektrische oder mechanische Verriegelung). Wenn die Gehäusehöhe niedriger als 1m über Bodenniveau, ist das Objekt " <u>Arbeiten mit Absturzgefahr</u> " beachtet.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Unterweisungshilfe " <u>Sicheres Bedienen von Trommelzentrifugen</u> " PU021 wird verwendet.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Zentrifuge
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_trommelzentrifuge.doc
4. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 16 Wiederkehrende Prüfung
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.11 : Betreiben von Maschinen der chemischen Verfahrenstechnik, Teil 3, 1 Anwendungsbereich

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen